

Satzung über die Erhaltung, Pflege und den Schutz der Bäume und Feldhecken in der Stadt Premnitz (Baumschutzsatzung)

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerF) vom 18. 12. 2007 (GVBl. I/ 07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/ 12, Nr. 16), sowie §§ 24 Abs. 3 und 77 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (BbgNatschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2004 (GVBl. I/ 04, Nr. 16, S. 350), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I/ 10, Nr. 28) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Premnitz in der Sitzung am 29.09.2016 mit der Beschluss- Nr. 130-10/16 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich und Schutzgegenstand

- (1) Auf Grund dieser Satzung werden Bäume und Feldhecken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Premnitz als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.
- (2) Geschützt sind:
 1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm
 2. Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, gemäß §§ 15 oder 16 BbgNatschG, oder als Ersatzpflanzung nach dieser Satzung gepflanzt wurden. Der Stammumfang wird jeweils in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden gemessen.
 3. Feldhecken (außerhalb des besiedelten Bereiches).

§ 2 Ausnahmen vom Schutzgegenstand

- (1) Diese Satzung findet keine Anwendung auf
 1. Bäume, die einen Abstand von weniger als 10 m zu zugelassenen baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen, aufweisen, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Linden, Buchen, Eschen, Kastanien, Ahorn, die in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von mehr als 120 cm besitzen;
 2. Nadelbäume, mit Ausnahme der Eibe, Obstbäume, Pappeln, Weiden sowie abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereiches;
 3. Bäume, die auf Grund eines Eingriffs gemäß § 10 des BbgNatSchG gefällt werden, der nach § 17 des BbgNatSchG zugelassen worden ist;
 4. Gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung;
 5. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten;
 6. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg;
 7. Bäume auf Friedhöfen.
- (2) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen und Feldhecken auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz
 1. von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach §§ 34 Nr.1 und 3 und 72 des BbgNatschG;
 2. von Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 31, 32 und 72 BbgNatSchG;
 3. von Teilen von Natur und Landschaft nach Abschnitt 4 und § 78 des BbgNatschG.

§ 3 Begriffe

Im Sinne dieser Satzung bedeutet:

- wesentliche Veränderung: Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus eines geschützten Landschaftsbestandteiles liegt vor, wenn das Erscheinungsbild erheblich verändert oder sein weiteres Wachstum beeinträchtigt wird.
- Beschädigung: Eine Beschädigung liegt vor, wenn die ober- und unterirdischen Bestandteile des geschützten Landschaftsbestandteils in der Weise verändert werden, dass Langzeitschäden oder ein vorzeitiges Absterben des geschützten Landschaftsbestandteils eintreten können. Dies gilt z.B. für das Ablösen der Rinde, das Anbringen von Fremdkörpern, das Anlegen von Feuer, das ständige Belasten des Wurzelbereichs mit schweren Gegenständen.
- besiedelter Bereich: Hierbei handelt es sich um die im Zusammenhang bebauten Flächen (baurechtlicher Innenbereich).
- Kopfbaum: Es handelt sich um einen Baum, dessen natürliche Kronenausbildung durch regelmäßig wiederholte Schnitteingriffe so beeinflusst wird, dass zahlreiche dünne Austriebe entstehen, wodurch sich eine kugelförmige Krone bildet.
- Wurzelbereich: Der Wurzelbereich ist der Bodenbereich, der vom Gehölz durchwurzelt wird. Er erstreckt sich in der Regel entlang der äußeren Begrenzung der von einer Baumkrone überdeckten Fläche zzgl. 1,50 m, bei Säulenform zzgl. 5 m nach allen Seiten.
- Herbizide: chemische Mittel zur Bekämpfung von unerwünschten Pflanzen;
- heimische Gehölze: Gebietsheimisch sind alle Gehölze, die ihr Verbreitungsgebiet im Naturraum haben oder sich in freier Natur oder in einem abgegrenzten Wuchsgebiet ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten haben. Diese Gehölze sind optimal an die örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse angepasst.
- Naturhaushalt: Seine Bestandteile Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen.
-

§ 4 Schutzzweck

Schutzzweck dieser Satzung ist die Erhaltung des Baum- und Feldheckenbestandes, insbesondere

1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert von Landschaften;
2. auf Grund seiner ökologischen Funktionen für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes;
3. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte wildlebender Tierarten;
4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (z.B. Luftverunreinigung, Staub, Lärm) sowie im Sinne der Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas;
5. zur Erhaltung des artenreichen Gehölzbestandes.

§ 5 Verbotene Handlungen

- (1) Verboten sind Handlungen, die zur Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.
- (2) Verboten sind alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können.
Das Verbot umfasst insbesondere:
 - a) Befestigung des Wurzelbereiches;
 - b) Ausgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;

- c) Lagern im Wurzel- und Kronenbereich oder Ausbringen baumschädigender Substanzen (z.B. Säuren, Öle o.ä.);
- d) Anwendung von Streusalzen mit Ausnahme der durch Rechtsvorschriften zugelassener Fälle;
- e) Befahren und Abstellen von Fahrzeugen außer PKW, Baumaschinen sowie Lagern von Materialien, Schutt und anderer schwerer Gegenstände im unbefestigten Wurzelbereich;
- f) Ausbringung von Herbiziden.

§ 6 Zulässige Handlungen

Von den Verboten des § 5 ausgenommen sind:

- a) erforderliche Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr für das Leben und Gesundheit von Personen oder der Beschädigung oder Zerstörung von Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der Stadt Premnitz (Fachbereich III) unverzüglich anzuzeigen. Die Notwendigkeit der getroffenen Maßnahme ist durch Fotos zu dokumentieren.
- b) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Landschaftsbestandteile wie die Beseitigung abgestorbener Äste, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
- c) fachgerechte Pflegeschnitte an Kopfbäumen,
- d) fachgerechtes Anbringen von Nisthilfen und Fledermauskästen,
- e) ordnungsgemäße Unterhaltung der Bundesverkehrswege, des Schienennetzes der DB AG, sofern die Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht unterliegen,
- f) unaufschiebbare Maßnahmen an Versorgungsanlagen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr.
- g)

§ 7 Genehmigung

- (1) Eine nach § 5 Abs.1 oder 2 verbotene Maßnahme bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Premnitz (Fachbereich III). Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Angabe der Gründe an die Stadt Premnitz (Fachbereich III) zu richten. Dem Antrag ist ein durch Fotos ergänzter Bestandsplan beizufügen, in dem mindestens die auf dem betreffenden Grundstücksteil befindlichen geschützten Bäume unter Angabe der Baumart und Stammumfang eingetragen sind.
- (2) Die Genehmigung nach Abs. 1 kann erteilt werden, wenn:
 - 1. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
 - 2. der Baum oder die Feldhecke für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt;
 - 3. von dem Baum oder der Feldhecke Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
 - 4. die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist;
 - 5. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen;
 - 6. Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen.
- (3) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

- (4) Die Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und anderer behördlicher Verwaltungsakte. Bei vorhabenbedingten Genehmigungen sollen diese an die jeweilige Zulassung des Vorhabens gebunden werden.

§ 8 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen

- (1) Mit der Genehmigung zur Beseitigung von Bäumen bzw. Feldhecken oder Teilen davon ist dem Antragsteller aufzuerlegen, als Ersatz Gehölze in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten. Dies gilt nicht für abgestorbene Bäume. Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes in § 4 nach dem Wert des beseitigten oder in sonstiger Weise beeinträchtigten Baum- und Heckenbestandes. Der Wert eines geschützten Baumes ergibt sich aus dem Stammumfang, der Baumart und der Vitalität. Grundsätzlich sind für jeden dem Schutz der Satzung unterliegenden gefälltten Baum mindestens 2 neue Bäume zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung ist zeitnah zu realisieren. Es ist eine Frist für die Ersatzpflanzung festzulegen. Die Ausführung ist der Stadt Premnitz (Fachbereich III) schriftlich anzuzeigen.
- (2) Es sollen heimische Bäume als Baumschulware, Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 12 bis 14 cm gepflanzt werden. Sind die gepflanzten Bäume bis zum Beginn der dritten Vegetationsphase nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (3) Für jede aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht durchführbare Ersatzpflanzung wird ein Geldbetrag festgesetzt, dessen Höhe dem ortsüblichen Preis des Gehölzes entspricht, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen. Mit diesem können bis zu 100 Prozent des Bruttoerwerbspreises für Pflanz- und Pflegekosten festgesetzt werden. Der Geldbetrag ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Gehölzen zu verwenden.
- (4) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 1 und 2 ohne die erforderliche Genehmigung durchgeführt wurden. Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 3 geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

§ 9 Anordnung von Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben Bäume und Hecken im Sinne von § 1 dieser Satzung zu pflegen, zu erhalten und vor Gefährdungen und Schädigungen zu schützen.
- (2) Die Stadt Premnitz kann die erforderlichen Maßnahmen anordnen. Dies gilt insbesondere bei unvermeidbaren Eingriffen in den Lebensbereich der Gehölze (z.B. bei der Durchführung von Baumaßnahmen)

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 BbgNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Bäume entgegen den Verboten des § 5 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;
 2. Feldhecken in ihrer Gesamtheit oder in Teilen entgegen den Verboten des § 5 beseitigt oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;
 3. die in § 7 Abs. 1 oder § 8 Abs. 1 vorgeschriebene Mitteilung an die Stadt Premnitz (Fachbereich III) unterlässt;

4. der Auflage nach der Ersatzpflanzung nach § 8 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ersatzzahlung nicht nachkommt;
 5. Anordnung gemäß § 9 Abs. 2 nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- Euro (in Worten: Zehntausend) geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhaltung, Pflege und Schutz der Bäume und Feldhecken vom 23.10.2012 außer Kraft.

Premnitz, den 2016-10-12

Ralf Tebling
Bürgermeister